



Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen eines Gesetzes zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor

Die WPK hat mit Schreiben vom 28. Mai 2020 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen eines Gesetzes zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Dieser kommen wir sehr gerne nach.

Nach der derzeitigen Fassung des § 29 Abs. 3 Satz 2 KWG hat der Prüfer auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank diesen den Prüfungsbericht zu erläutern und sonstige bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen mitzuteilen, die gegen eine ordnungsmäßige Durchführung der Geschäfte des Instituts sprechen.

Mit der vorgesehenen Neufassung des § 29 Abs. 3 Satz 2-neu KWG-E soll ergänzt werden, dass der Prüfer auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Bundesbank auch „die Art und den Umfang seines Vorgehens dazustellen“ hat.

Die Gesetzesbegründung führt hierzu lediglich aus, dass diese Neufassung sicherstellen soll, dass die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank nachvollziehen können, auf welche Weise der Prüfer zu dem abgegebenen Urteil gekommen ist.

Wir dürfen darauf aufmerksam machen, dass der Prüfungsbericht alle wesentlichen Feststellungen enthält. Die Inhalte des Prüfungsberichts sind durch Rechtsverordnung vorgegeben (Prüfungsberichtsverordnung). Es ist nachvollziehbar und auch angemessen, wenn dieser Prüfungsbericht auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Bundesbank erläutert wird. In diesem Rahmen wird diesen Aufsichtsbehörden auch Art und Umfang des Vorgehens des Prüfers erläutert, so dass Bundesanstalt und -bank Ihrer Aufsichtstätigkeit angemessen nachkommen können.

Eine zusätzliche Pflicht auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Bundesbank die Art und den Umfang des prüferischen Vorgehens – möglicherweise prüfungsbegleitend und fortlaufend –

darstellen zu müssen, greift tief in die Berufsausübung der Prüfer ein. Hierdurch kann es im Extremfall zu zeitlichen Verzögerungen kommen, die nicht zuträglich sein werden.

Zudem führt eine solche Verpflichtung zu zusätzlichen Mehraufwand des Prüfers. Dies alles ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus sind uns keine rechtlichen Anhaltspunkte ersichtlich, die eine solche Verpflichtung gegenüber der Bundesbehörde oder Deutschen Bundesbank begründen könnten.
